DIE GESETZGEBUNG – Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen

Landesregierung | eine oder mehrere Fraktionen | mindestens zehn Abgeordnete | Volksbegehren

↓

Einbringung des **Gesetzentwurfs**

↓

Landtagsdrucksache – § 52 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO)

↓

PLENUM

Das Plenum ist die Gesamtheit der Abgeordneten.

FACHAUSSCHÜSSE

Die Ausschüsse setzen sich aus Fachpolitikern aller Fraktionen zusammen. Sie bereiten die Parlamentsentscheidung vor und empfehlen nach Beratung, wie weiter mit dem Gesetzentwurf umgegangen werden soll.

↓

§ 56 GO – **Erste Beratung**

In der ersten Beratung werden nur die Grundsätze des Gesetzentwurfs besprochen. Sie endet mit der Abstimmung über Anträge auf Ausschussüberweisung. Wird die Ausschussüberweisung abgelehnt, folgt die zweite Beratung, bei Zustimmung von zwei Dritteln noch am gleichen Tag.

→

§ 57 GO – Überweisung an die Fachausschüsse

Der Gesetzentwurf kann einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Dem federführenden Ausschuss obliegt die endgültige Beschlussfassung über die dem Landtag vorzulegende Beschlussempfehlung.

Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses

↓

Zweite Beratung

§ 58 GO – Zweite Beratung

Werden in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt, unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung.

↓

STOP

§ 59 GO – Erneute Überweisung an die Fachausschüsse

Bei Änderungswünschen geht der Entwurf als Ganzes oder in Teilen zurück in den Ausschuss. Bis zur letzten Einzelabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise an Ausschüsse erneut oder erstmalig überwiesen werden. Mit der Überweisung ist eine dritte Beratung beschlossen.

Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses

↓

§ 61 GO – **Dritte Beratung**

Grundlage der dritten Beratung bilden die Beschlüsse der zweiten Beratung.

→

§ 63 GO – **Schlussabstimmung**

§ 60 GO – Abstimmung in der Zweiten Beratung

Enthält die Beschlussempfehlung die unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs, wird nur über den Gesetzentwurf abgestimmt. Enthält die Beschlussempfehlung die Neufassung (Änderung als Ganzes oder in Teilen) des Gesetzentwurfs, so wird über die Neufassung abgestimmt.

↓

Das beschlossene Gesetz wird vom Präsidenten des Thüringer Landtags ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. – Artikel 85 der Verfassung des Freistaats Thüringen

GESETZ TRITT IN KRAFT

Aktuelle Informationen zu neuen Gesetzen – der Gesetzesinformationsdienst

Der Gesetzesinformationsdienst ist ein Service, der über kürzlich im Landtag beschlossene Gesetze informiert. Nahezu in Echtzeit werden die beschlossenen Gesetze und verständliche Erklärungen auf unserer Website hinterlegt. Für besonders Interessierte gibt es dort auch einen weiterführenden Link mit allen Informationen zur Entstehung des jeweiligen Gesetzes.

Online-Diskussionsforum

Im Online-Diskussionsforum können sich Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Gesetzesentwürfe informieren und sich aktiv mit ihren Ideen in das Gesetzgebungsverfahren einbringen. In den Diskussionen können sie eigene Beiträge und Anregungen verfassen und so Gesetze mitgestalten.

Dieses Faltblatt dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Es darf weder von Wahlwerbern noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieses Faltblatt nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Stand: Januar 2025

THÜRINGER LANDTAG

So entsteht ein Gesetz

Der Weg eines Gesetzentwurfs durch den Thüringer Landtag

Die Erstellung und Einbringung eines Gesetzentwurfs I

Gesetzesinitiativen werden in der Regel von der Landesregierung eingebracht und vom Landtag beraten und ggf. beschlossen. Auch Fraktionen 1 oder mindestens zehn Abgeordnete können Gesetzentwürfe einbringen. Zusätzlich kommen Gesetzentwürfe durch Volksbegehren zustande.

Die Erstellung und Einbringung eines Gesetzentwurfs II

Bevor ein Gesetzentwurf im Landtag beraten werden kann, muss er als Drucksache registriert werden, also eine Drucksachennummer – bestehend aus der aktuellen Wahlperiode und einer fortlaufenden Nummer (z. B. 8/320) – erhalten, in eine einheitliche, den rechtlichen Formalien entsprechende Form gebracht, gedruckt und an die Abgeordneten, Fraktionen und Landesregierung verteilt werden. Hierfür ist die Landtagsverwaltung 2 zuständig.

Erste Beratung I

Nun kann der Landtagspräsident 3 nach Beratung mit dem Ältestenrat 4 die Behandlung des Gesetzentwurfs auf die Tagesordnung des Landtagsplenums 5 setzen. Der Landtag tagt in der Regel monatlich von Mittwoch bis Freitag. In der ersten Beratung werden die Grundsätze des Gesetzentwurfs behandelt.

Erste Beratung II

Die erste Beratung endet mit einer Abstimmung darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss bzw. welchen Ausschüssen der Gesetzentwurf zur Detailberatung überwiesen werden soll. Wird der Entwurf an mehrere Ausschüsse überwiesen, muss auch darüber entschieden werden, welchem Ausschuss die Federführung bei den Ausschussberatungen zukommt.

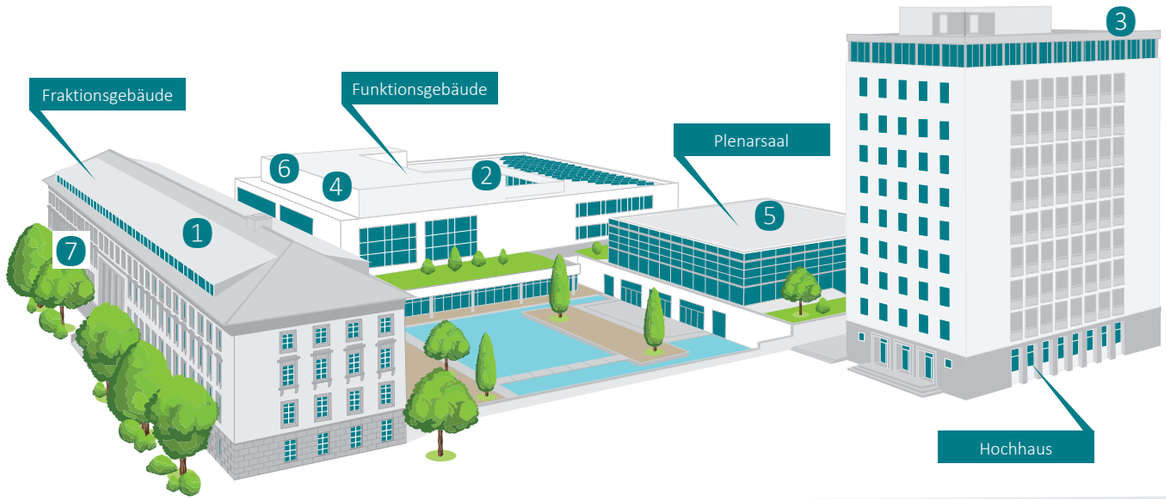

Ausschussberatungen I

In den Ausschüssen 6, die in der Regel monatlich in nicht öffentlicher Sitzung tagen, wird der Gesetzentwurf von den jeweiligen Fachpolitikern erörtert. Häufig hört ein Ausschuss zu einem Thema Sachverständige, Interessenvertreter und sonstige Auskunftspersonen an, um auch externen Sachverstand in die Meinungsbildung einfließen lassen zu können.

Zudem kann der Ausschuss beschließen, den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Online-Diskussionsforums des Landtags die Möglichkeit einzuräumen, sich aktiv an der Debatte zu Gesetzentwürfen zu beteiligen. Sie können sich im Diskussionsforum informieren, ihre Meinung dazu äußern sowie Hinweise und Anregungen geben.

Ausschussberatungen II

Bei der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Ausschusssitzungen wird der bzw. die Ausschussvorsitzende von der Landtagsverwaltung unterstützt. Gegebenenfalls sind verfassungs- oder geschäftsordnungsrechtliche Fragen des Ausschusses zu beantworten. Für juristische Stellungnahmen genauso wie für allgemeine Fragen der Fraktionen und Abgeordneten stehen die Landtagsbibliothek 7 und die digitale Parlamentsdokumentation des Landtags zur Verfügung. Ergebnisse der Ausschusssitzungen werden von der Landtagsverwaltung protokolliert.

Ausschussberatungen III

Als Ergebnis seiner Beratungen muss der (federführende) Ausschuss eine Beschlussempfehlung abgeben, also empfehlen, den betreffenden Gesetzentwurf – ggf. mit bestimmten Änderungen – anzunehmen oder abzulehnen. Über diese Beschlussempfehlung wird im Ausschuss mit Mehrheit abgestimmt.

Abschließende Beratung im Plenum, Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes

Wird ein Gesetzentwurf in der abschließenden Beratung des Plenums abgelehnt, ist das Verfahren beendet. Wird der Gesetzentwurf hingegen – ggf. mit Änderungen – angenommen, wird das Gesetz vom Landtagspräsidenten ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet.